

Kapitalband

- 1 Einleitung
- 2 Funktion
- 3 Statutarische Grundlage
- 4 Kapitalerhöhung
- 5 Kapitalherabsetzung
- 6 Bedingtes Kapital
- 7 Wegfall/Beendigung
- 8 Fazit

www.aktienrechtplus.ch

Hans Caspar von der Crone

- 1 Einleitung
- Mit dem Kapitalband ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat zur Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals
- Kapitalband als Kompetenzrahmen ausgehend vom AK gemäss HR bei Einführung (Art. 653s revOR)
- Obere Grenze: +50% (150% des AK)
 - Untere Grenze: -50% (50% des AK) / \geq CHF 100'000
- Maximale Laufzeit: 5 Jahre
- Modulares Konzept, Art. 653u Abs. 2 revOR
- Kapitalerhöhung nach Art. 650 ff. revOR
 - Kapitalherabsetzung nach Art. 653j ff. revOR
- Kapitalband ersetzt genehmigtes Kapital nach Art. 651 f. OR (1991)
- 2 Funktion
- Investitions- und Finanzierungsentscheid in einer Hand
Optimierung der Kapitalstruktur
Flexiblere Abwicklung von Kapitalmarkttransaktionen
- 3 Statutarische Grundlage
- Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung
- Statutenänderung
 - Qualifiziertes Quorum (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 5 revOR)
 - Öffentliche Beurkundung / HR Eintrag (Art. 647 revOR)
- Statuteninhalt (Art. 653t Abs. 1 revOR)
- Kompetenzrahmen
- untere und obere Grenze
 - Endzeitpunkt
- Ausgestaltung
- Vorrechte / Stimmrechtsaktien
 - Vinkulierung
 - Bezugsrechtsausschluss / Delegation
 - Ermächtigung zur Erhöhung mit bedingtem Kapital, mit Angaben nach Art. 653b revOR
 - Ermächtigung zur Erhöhung Ausgabe von PS
- Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen (Art. 653s Abs. 3 revOR / Art. 653t Abs. 1 Ziff. 3 revOR)
- Einseitiges Kapitalband (nur Erhöhung / nur Herabsetzung)
 - Eingeschränkter Verwendungszweck
 - Erhöhung / Herabsetzung in Tranchen
 - Einschränkung der zulässigen Einlage (Liberierungsformen)
- Opting-out schliesst Ermächtigung zur Herabsetzung des Aktienkapitals aus (Art. 653s Abs. 4 revOR)

4 Kapitalerhöhung

Erhöhungsbeschluss des VR – Art. 653u Abs. 2 revOR / Art. 650 Abs. 2 revOR

- Nennbetrag / maximaler Nennbetrag der Kapitalerhöhung
 - Ausgabebetrag und Beginn der Dividendenberechtigung
 - Liberierung: Bar / Sacheinlage / Verrechnung / Erhöhung aus EK
 - Wenn delegiert: Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
- Nicht statutenändernd / nicht öffentlich zu beurkunden

Durchführung

- Aktienzeichnung (Art. 652 revOR)
- Liberierung (Art. 652c revOR) / Erhöhung aus EK (Art. 652d revOR)
- Kapitalerhöhungsbericht (Art. 652e revOR)
- Wenn Bezugsrecht eingeschränkt und / oder Liberierung nicht in Bar: Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors (Art. 652f revOR)

Statutenänderung und Feststellungen (Art. 652g revOR / Art. 653u Abs. 4 revOR)

- öffentliche Beurkundung (Art. 653u Abs. 4 revOR)
- HR-Eintrag (innerhalb von 6 Monaten gerechnet ab dem Erhöhungsbeschluss / Art. 650 Abs. 3 revOR)

5 Kapitalherabsetzung

Herabsetzungsbeschluss des VR – Art. 653u Abs. 2 revOR / Art. 653j ff. revOR

- Nennbetrag / maximaler Nennbetrag der Kapitalherabsetzung
 - Herabsetzung durch Herabsetzung Nennwert oder Vernichtung von Aktien
 - Verwendung des Herabsetzungsbetrags
- Nicht statutenändernd / nicht öffentlich zu beurkunden

Konstitutive Kapitalherabsetzung – Art. 653j ff. revOR

Durchführung

- Schuldenruf / Sicherstellung der Forderungen – Art. 653k revOR
- Zwischenabschluss, wenn mehr als 6 Monate seit Bilanzstichtag
- Prüfungsbestätigung zugelassener Revisionsexperte / Anwesenheitspflicht (Art. 653m revOR)

Statutenänderung / Feststellungen (Art. 653o Abs. 2 revOR / Art. 653u Abs. 3 revO)

- Öffentliche Beurkundung
- Feststellungen: Einhaltung Gesetz und Statuten, Belege

Deklarative Kapitalherabsetzung – Art. 653p revOR

Durchführung

- Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten: Herabsetzung \leq Unterbilanz
- Zwischenabschluss / Prüfungsbestätigung / Feststellungen VR entfallen

Statutenänderung (Art. 653q Abs. 2 revOR / Art. 653u Abs. 3 revO)

- Öffentliche Beurkundung
- Prüfungsbestätigung als Beleg

Kapitalschnitt – Art. 653q revOR

- Fokus: Kapitalerhöhung
- Statutenänderung nur, wenn Angaben zum AK ändern
- Herabsetzung auf 0: bisherige Mitgliedschaftsrechte gehen unter / zwingendes Bezugsrecht bei Wiederhöhung (Art. 653r revOR)

[Statutenänderung] / Feststellungen

- Öffentliche Beurkundung
- Feststellungen zur Kapitalerhöhung (Art. 653g Abs. 1 revOR)

HR-Anmeldung (Art. 653j Abs. 4 revOR)

- Innert 6 Monaten ab Herabsetzungsentscheid VR
- VR-Beschluss fällt sonst dahin

6 Bedingtes Kapital

Eigenständiges bedingtes Kapital (Art. 653 revOR)

- Nennbetrag maximal 50% des AK (Art. 653a OR), zusätzlich zur oberen Grenze des Kapitalbands
- Statutarische Grundlage (Art. 653b revOR)
- VR begibt Wandel- oder Optionsrechte

Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte

- AK erhöht sich mit Liberierung automatisch
- Anpassung des AK in den Statuten (Art. 653g revOR, jeweils nach Ende Geschäftsjahr)
- Gleichzeitig: Anpassung der oberen / unteren Grenze des Kapitalbands um den Betrag der Kapitalerhöhung (Art. 653g Abs. 2 revOR und Art. 653v Abs. 2 revOR)

Integriertes bedingtes Kapital (Art. 653t Abs. 1 Ziff. 9 revOR, Art. 653v Abs. 2 revOR)

- Obere Grenze des Kapitalbands gilt einheitlich für ordentliche Kapitalerhöhungen und für bedingtes Kapital
- Statuten haben Nennbetrag des bedingten Kapitals auszuweisen (Art. 653b revOR)
- Spielraum für ordentliche Kapitalerhöhungen innerhalb des Kapitalbands reduziert sich auf: [Oberer Grenze des Kapitalbands] minus [Aktienkapital AK] minus [Nennbetrag bedingtes Kapital]
- VR begibt Wandel- oder Optionsrechte

Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte

- AK erhöht sich mit Liberierung automatisch
- Anpassung des AK in den Statuten (Art. 653g revOR, jeweils nach Ende Geschäftsjahr)
- Keine Anpassung des Kapitalbands (Art. 653g Abs. 2 revOR)

Hinweis: Emissionsabgabe wird nach Ende der Laufzeit des Kapitalbands erhoben auf Netto-AK-Erhöhung

7 Wegfall/Beendigung

Wegfall:

- Kapitalerhöhung oder -herabsetzung durch GV während Laufzeit Kapitalband: Kapitalband fällt dahin, Statuten sind anzupassen (Art. 653v Abs. 1 revOR)
- Kapitalband kann gleichzeitig bestätigt werden

Ablauf

- Datum, an dem Ermächtigung endet, erreicht (Art. 653t Abs. 1 Ziff. 2 revOR)
- Verwaltungsrat hat die Bestimmungen über das Kapitalband aus den Statuten zu streichen (Art. 653t Abs. 2 revOR)

8 Fazit

Kapitalband als modulares Konzept

- Kapitalband = Ermächtigung
- Kapitalerhöhung / -herabsetzung in sinngemässer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen

Mit dem Kapitalband kann die Generalversammlung dem Verwaltungsrat eine seiner Geschäftsführungskompetenz entsprechende Kompetenz zur Gestaltung der Eigenkapitalfinanzierung der Gesellschaft geben.